

Gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 7 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der 10. Fassung gültig ab 1. Mai 2021 erlässt der Akademische Senat die folgende Evaluationsordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (mdh).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Evaluationen	2
II. Evaluationen	2
§ 3 Grundsätze und Formen der Evaluationen	2
§ 4 Erstsemesterbefragungen	2
§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragungen	3
§ 6 Studienabschlussbefragungen	3
§ 7 Absolventenverbleibstudien	3
§ 8 Dozentenbefragungen	4
§ 9 Weitere Befragungen	4
III. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz	4
§ 10 Ergebnisse der Evaluationen	4
§ 11 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz	5
§ 12 In-Kraft-Treten	5

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Studiengängen und Instituten der mdh. Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an den Evaluationen aktiv mitzuwirken.

§ 2 Zweck der Evaluationen

Die Evaluationsordnung der mdh regelt die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller Studienangebote der Hochschule.

II. Evaluationen

§ 3 Grundsätze und Formen der Evaluationen

- (1) Im Rahmen der Evaluationen werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – sowie die den Modulen zugehörige Lehrende der mdh bewertet. Erfasst werden auch externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.
- (2) Zu den Evaluationen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend:
 - Erstsemesterbefragungen (§ 4)
 - studentische Lehrveranstaltungsbefragungen inkl. Workload-Überprüfungen (§ 5)
 - Studienabschlussbefragungen (§ 6)
 - Absolventenverbleibstudien (§ 7)
 - Dozierendenbefragungen (§ 8)
- (3) Weitere Formen der Evaluationen sind möglich.
- (4) Falls Studierende oder andere Mitglieder der Hochschule gravierende Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an die Hochschulleitung wenden, die Beschwerden und Anregungen aufnimmt, sie prüft und ggf. bestehende Mängel beseitigt.

§ 4 Erstsemesterbefragungen

- (1) Ziel der Befragungen ist die stetige Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger. Auch sollen Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden.

- (2) Die Studierenden des ersten Fachsemesters bewerten jährlich mit einem hochschulweiten Fragebogen ihren Einstieg, bzw. Übergang in die Hochschule.

§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragungen

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen erfolgt eine Workload-Überprüfung, um den für die einzelnen Module vorgesehenen Workload mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und gegebenenfalls eine Anpassung oder Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen.
- (3) Jedes Modul muss mindestens alle zwei Jahre bewertet werden.
- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragungen erfolgen nach Abschluss des jeweiligen Moduls durch Nutzung eines Online-Befragungsbogen in Evasys.
- (5) Bei neu eingeführten Modulen erfolgt eine Bewertung nach der ersten Durchführung der Lehrveranstaltung.
- (6) Bei Lehrenden, die sich im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit an der mdh befinden, erfolgt eine Bewertung nach der ersten Durchführung der Lehrveranstaltung.
- (7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben das Recht, die Durchführung einer Evaluation bei der Hochschulleitung vorzuschlagen. Der/die Rektor/in hat das Recht, die Durchführung einer studentischen Lehrveranstaltungsbefragung zu veranlassen.

§ 6 Studienabschlussbefragungen

- (1) Ziel der Befragungen ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen und Absolventen oder anderen Studierenden, die Ihr Studium aus anderem Grund beenden, unmittelbar nach Abschluss des Studiums, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten sowie des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sowie anderen Studierende, die Ihr Studium aus anderem Grund beenden, werden unmittelbar nach Abschluss des Studiums mit einem hochschulweiten digitalen Fragebogen befragt.

§ 7 Absolventenverbleibstudien

- (1) Ziel der Befragungen der Absolventinnen und Absolventen ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

- (2) Die Absolventenverbleibstudien werden mindestens alle fünf Jahre durchgeführt.
- (3) Die Befragungen können sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere Verfahren erfolgen. Die Hochschule stellt Instrumente zu den Befragungen zur Verfügung. Die Ergebnisse der Befragungen werden schriftlich festgehalten.

§ 8 Dozentenbefragungen

- (1) Ziel der Dozentenbefragungen ist es, den Studiengangsleitungen zu den durchgeführten Lehrveranstaltungen eine Rückmeldung aus Sicht der Dozierenden zu geben, um eine Verbesserung der Hochschullehre, der Unterrichtskonzepte und des Studienangebots anzustoßen.
- (2) Die Hochschulleitung legt fest, wie häufig die Dozierenden befragt werden.
- (3) Die Dozentenbefragung erfolgt durch einen digitalen Fragebogen.

§ 9 Weitere Befragungen

Die Hochschule beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen, wie u. a. das CHE-Ranking.

IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz

§ 10 Ergebnisse der Evaluationen

- (1) Die Ergebnisse der Evaluationen können folgende Personen einsehen:
 - die von den Evaluationen betroffenen Lehrenden,
 - die jeweilige Studiengangsleitung,
 - die Mitglieder der Hochschulleitung
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die im Rahmen der Qualitätsverbesserung an den Evaluationen beteiligt sind.
- (2) Nach Abschluss der Evaluationen werden die Ergebnisse in der Hochschulleitung und mit den Studiengangsleitungen diskutiert sowie gegebenenfalls mit den einzelnen betroffenen Lehrenden. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen werden in Textform dokumentiert.
- (3) Die an den Befragungen beteiligten Studierenden sollen in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse sowie über gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert werden.
- (4) Die Mitglieder der Hochschulleitung und die jeweiligen Studiengangsleitungen haben das Recht, die Ergebnisse der Evaluationen mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

§ 11 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Die Ergebnisse der jeweiligen Evaluationen werden in einem Evaluationsbericht in Textform alle 4 Jahre dokumentiert (Evaluationsbericht der Hochschule).
- (2) Zur Durchführung der Evaluationen können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind. Die Hochschulleitung legt den Kreis der Personen fest, die auf personenbezogene Daten zugreifen dürfen.
- (3) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist nur dann zulässig, wenn dies nicht vermieden werden kann.
- (4) Im Rahmen der Evaluationen erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluationen nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind maximal 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes bzw. spätestens nach Veröffentlichung des Evaluationsberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes aus der Hochschule folgt, zu löschen, es sei denn, das konkrete Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert.
- (5) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied Einblick in seine im Rahmen der Evaluationen erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluationen zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass die oder der Einsichtnehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.